Landkreis Lüchow-Dannenberg 16.03.2011
Der Landrat
51 - Kinder- und Jugendhilfe

Sitzungsvorlage

Nr.: 2011/075

Beschlussvorlage

Umbildung des Jugendhilfeausschusses, hier: Benennung und Feststellung eines stimmberechtigten Mitglieds

Kreistag	28.03.2011	**TOP**

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass (anstelle Herrn E. Falldorfs) mit sofortiger Wirkung Herr Christian Schulz, 29439 Lüchow, Jabel 40, dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

Sachverhalt:

Das bisherige Mitglied des Jugendhilfeausschusses (JHA), Herr Egon Falldorf, hat aus persönlichen Gründen (Umzug) am 15.03.2011 den Verzicht auf sein Mandat im JHA erklärt.

Herr Falldorf war seinerzeit bei der Bildung des JHA durch die CDU-Fraktion (gemäß siehe unten 1.) benannt worden. Nach seinem Verzicht benennt die CDU-Fraktion

Herrn Christian Schulz, 29439 Lüchow, Jabel 40

für die vakante Position und bittet um entsprechenden Feststellungsbeschluss durch den Kreistag.

Hintergrund-Information:

Benennung und Feststellung (sowie Wahl) der stimmberechtigten Mitglieder

Gem. § 70 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtige Mitglieder an:

1. mit 3/5 des Anteils der Stimmen: Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Kreistagsmitglieder) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. (Verteilung nach Hare/Niemeyer)
2. mit 2/5 des Anteils der Stimmen: Frauen und Männder, die auf Vorschalg der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Tröger der freie Jugendhilfe von der Vetretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. (Wahl)

Gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 2 KJHG ist vorgesehen, dass die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder, einschl. ihrer Vertreter, nach Nr. 1 entsprechend § 47 Abs. 2 NLO verteilt und nach § 47 Abs. 5 NLO durch Beschluss festgestellt wird.

Anlagen:

- keine -

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus §§ 2 und 3 der geltenden Entschädigungssatzung